



1. Persönliche Voraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber

- Interessierte sind zu Beginn der Amtsperiode mindestens 25 und noch nicht 70 Jahre alt,
- besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit,
- haben ihren Wohnsitz im Landkreis Freudenstadt,
- beherrschen die deutsche Sprache gut, um der Verhandlung folgen zu können,
- haben weder Vorstrafen noch größere Zahlungsschwierigkeiten,
- sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Eine solche Qualifikation kann sich aus beruflicher Tätigkeit genauso ergeben wie aus einem entsprechenden Ehrenamt oder einer Ausbildertätigkeit.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Die Ausübung des anspruchsvollen Ehrenamts der Jugendschöffinnen und -schöffen erfordert eine hohe physische, psychische und zeitliche Einsatzbereitschaft. Neben einer absolut unparteiischen Haltung, Verantwortungsbewusstsein, Menschenkenntnis, Kommunikationsfähigkeit, Einfühlungs- und Urteilsvermögen sind Flexibilität hinsichtlich der Termingestaltung über die gesamte fünfjährige Amtszeit sowie körperliche Belastbarkeit zwingende Voraussetzungen zur Übernahme der Schöffentätigkeit.

Juristische Kenntnisse sind keine Voraussetzung für das Amt, Schöffinnen und Schöffen müssen jedoch ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie sollten bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden.

Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Die Pflicht zur Verfassungstreue erstreckt sich auch auf Aktivitäten außerhalb des eigentlichen Ehrenamts, also beispielsweise auch auf extremistische Aktivitäten.

3. Ausschluss bestimmter Personen von der Wahl

Nicht als Jugendschöffinnen und -schöffen gewählt werden sollen Bewerberinnen und Bewerber, die hauptamtlich in oder für die Justiz tätig sind (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete etc.), sowie Religionsdiener.

4. Bewerbungsprozess

- Bewerbungsunterlagen mit erforderlichen Angaben an die zuständige Gemeinde senden (Frist 30.04.2023)
- Bewerbungsformular für das Jugendschöffenamt auf unserer Homepage (www.landkreis-freudenstadt.de)
- Weitere Informationen zur Jugendschöffenwahl im Internet (<https://www.schoeffenwahl.de>) und (<https://schoeffenwahl2023.de/>)
- Hinweis: Bereits aktive Jugendschöffinnen und -schöffen können sich auch nach zwei Amtsperioden erneut bewerben